



Wirbelsäulenerkrankungen als Berufskrankheit

Was ist eine Berufskrankheit?

Eine Berufskrankheit (BK) ist nach der gesetzlichen Definition eine Krankheit,

- die die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in einer Berufskrankheitenliste (BK-Liste) als Berufskrankheit bezeichnet und
- die ein Versicherter bei einer versicherten Tätigkeit erleidet (§ 9 Abs. 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch – SGB VII – Gesetzliche Unfallversicherung).

Seit dem 1. Januar 1993 sind bandscheibenbedingte Wirbelsäulenerkrankungen als Nummern 2108, 2109 und 2110 in die BK-Liste aufgenommen worden.*

Im Wortlaut:

Nr. 2108

Bandscheibenbedingte Erkrankungen der Lendenwirbelsäule durch langjähriges Heben oder Tragen schwerer Lasten oder durch langjährige Tätigkeit in extremer Rumpfbeugehaltung, die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können.

Nr. 2109

Bandscheibenbedingte Erkrankungen der Halswirbelsäule durch langjähriges Tragen schwerer Lasten auf der Schulter, die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können.

Nr. 2110

Bandscheibenbedingte Erkrankungen der Lendenwirbelsäule durch langjährige, vorwiegend vertikale Einwirkung von Ganzkörperschwingungen im Sitzen, die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können.

* 2. Verordnung zur Änderung der Berufskrankheitenverordnung vom 18. Dezember 1992

Das heißt im Einzelnen:

Bandscheibenbedingte Erkrankungen der Lendenwirbelsäule oder der Halswirbelsäule

Das sind solche Erkrankungen der Bewegungssegmente der Lendenwirbelsäule oder der Halswirbelsäule, die in einem ursächlichen Zusammenhang mit einem Bandscheibenschaden stehen. Typische Erscheinungsformen sind: Chondrose, Osteochondrose, Spondylose, Spondylarthrose. Es muss sich dabei um chronische oder chronisch-rezidivierende Erkrankungen, verbunden mit Funktionseinschränkungen handeln.

Folgende Erkrankungen fallen nicht unter die Berufskrankheitenverordnung: Angeborene oder erworbene Fehlbildungen der Wirbelsäule zum Beispiel Osteoporose, Morbus Bechterew, Scheuermann'sche Erkrankung.

Schweres Heben und Tragen

In jedem Einzelfall wird die individuelle Wirbelsäulenbelastung am Arbeitsplatz geprüft. Hebe- und Tragevorgänge werden gezählt, gemessen und anschließend in physikalische Größen umgerechnet. Es wird eine Gefährdungsbeurteilung erstellt. Hierbei sind Grenzwerte zu beachten.

Langjährig

Langjährig bedeutet, dass zehn Berufsjahre, in denen entweder schwer gehoben oder getragen oder Arbeiten in extremer Rumpfbeugehaltung verrichtet wurden, als die untere Grenze für die Dauer der belastenden Tätigkeit gelten.

Extreme Rumpfbeugehaltung

Hierunter sind Arbeiten zu verstehen, die in einer Höhe von weniger als 100 Zentimetern ausgeführt werden müssen und so eine ständig gebeugte Körperhaltung erzwingen. Weiterhin sind mit extremer Rumpfbeugehaltung Arbeiten gemeint, bei denen der Oberkörper aus der aufrechten Haltung um mehr als 90 Grad gebeugt wird.

Tragen schwerer Lasten auf der Schulter

Es ist der Nachweis einer langjährigen, außergewöhnlich intensiven mechanischen Belastung der Halswirbelsäule erforderlich. Ein erhöhtes Risiko für die Entwicklung bandscheibenbedingter Erkrankungen der Halswirbelsäule ist anzunehmen, wenn Lastgewichte von 50 Kilogramm und mehr regelmäßig und häufig auf der Schulter getragen werden.

Einwirkung von Ganzkörperschwingungen

Es müssen vorwiegend vertikale Ganzkörperschwingungen über viele Jahre und wiederholt auf den Versicherten eingewirkt haben, während er saß. Dann kann ein ursächlicher Zusammenhang zwischen den Ganzkörperschwingungen und der bandscheibenbedingten Erkrankung der Lendenwirbelsäule vermutet werden. Dabei sind die Gesamtzahl der Expositionstage und die Schwingungsstärken von Bedeutung. Stoßhaltige Schwingungen und ungünstige Körperhaltung führen zu einer erhöhten Gefährdung.

Unterlassung aller gefährdenden Tätigkeiten

Die bandscheibenbedingte Wirbelsäulenerkrankung muss zur Unterlassung der beruflich gefährdenden Tätigkeit geführt haben.

Ihre Fragen

... beantwortet das Team Berufskrankheiten der Unfallkasse Nord, Telefon 0431 / 64 07 – 0

Unsere Merkblätter zu Berufskrankheiten

Hauterkrankungen als Berufskrankheit:
Bestellnummer GUV I 8951-UKN
Wirbelsäulenerkrankungen als Berufskrankheiten:
Bestellnummer GUV I 8952-UKN
Lärmschwerhörigkeit als Berufskrankheit:
Bestellnummer GUV I 8953-UKN
Maßnahmen gegen Berufskrankheiten
(§ 3 Berufskrankheitenverordnung):
Bestellnummer GUV I 8954-UKN

Zu bestellen

- im Internet www.uk-nord.de/publikationen
- in Hamburg Telefon 040 / 271 53 – 232, druckschriften.hamburg@uk-nord.de
- in Schleswig-Holstein 0431 / 64 07 – 409, druckschriften.kiel@uk-nord.de

Redaktion: Martin Kunze, Unfallkasse Nord
Rehabilitations- und Leistungsabteilung 2011

Unfallkasse Nord

Seekoppelweg 5a
24113 Kiel

Telefon 04 31 / 64 07-0
Fax 04 31 / 64 07-450
www.uk-nord.de